

Informationen zu Nachhaltigkeit

Privatkunden

1. Legal Entity Identifier (LEI)

Der LEI des **Produktanbieters** lautet 9845005D911B65F5C480 (LAIC Vermögensverwaltung GmbH).

2. Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen.

2.1 Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in den drei Bereichen

- **Umwelt:** In Folge des Klimawandels könnten vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Dieses Risiko wird auch physisches Risiko genannt. Ein Beispiel hierfür wäre eine extreme Trockenperiode in einer bestimmten Region. Dadurch könnten Pegel von Transportwegen wie Flüssen so weit sinken, dass der Transport von Waren beeinträchtigt werden könnte.
- **Soziales:** Im Bereich des Sozialen könnten sich Risiken zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.
- **Unternehmensführung:** Beispiele für Risiken im Bereich der Unternehmensführung sind etwa die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption in Unternehmen.

3. Kundeninformationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

ERKLÄRUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER OFFENLEGUNGSVO Erklärung der LAIC Vermögensverwaltung GmbH zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für den Geschäftsbereich V:KI Vermögen

Die Vereinten Nationen haben 17 Entwicklungsziele, die sogenannten Global Goals, für eine nachhaltige Entwicklung definiert. Zur Erreichung dieser Ziele will die Europäische Union auch die Finanzdienstleistungsindustrie in die Pflicht nehmen.



The Global Goals; Photo: www.globalgoals.org;

Die Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit wird unter dem Stichwort „ESG“ geführt. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten sollen diesen Zielen der Ökologie, der sozialen Gerechtigkeit und den Prinzipien der guten Unternehmensführung (Good Governance) dienen. Unternehmen gelten als nachhaltig, wenn sie durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit versuchen, diese Ziele zu erreichen.

Aufgrund dieser gesetzlicher Vorschriften, veröffentlicht mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (OffenlegungsVO), ist die LAIC Vermögensverwaltung GmbH als Finanzmarktteilnehmer zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Eine Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale für die Anlagestrategien der LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist aktuell nicht beabsichtigt.

I. Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 Abs. (1) b) u. Art. 7 Abs. (2) OffenlegungsVO)

Wir erachten den Umgang mit Nachhaltigkeit als eine zentrale unternehmerische Verantwortung, um kommenden Generationen Wohlstand in einer lebenswerten Umwelt zu sichern. Neben der Beachtung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unserer Unternehmensorganisation selbst, sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unseren Kunden in der Ausgestaltung unseres Produktangebotes perspektivisch auch nachhaltige Anlagestrategien und Fonds anzubieten, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. der EU Gesetzgebung berücksichtigen.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/ oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf Vermögenswerte haben. Diese sogenannten Nachhaltigkeitsrisiken (auch „ESG-Risiken“) können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation eines Unternehmens haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unseres Nachhaltigkeitskonzepts begrenzen bzw. berücksichtigen zu können.

Auf dem Weg der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Pflichten aus der OffenlegungsVO gibt es jedoch noch viele offenen gesetzgeberische Fragen. Einige Rechtsakte befinden sich zudem noch in der Diskussion und sind noch nicht verabschiedet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand Sommer 2022) sind Unternehmen noch nicht verpflichtet, entsprechend den Nachhaltigkeitsfaktoren zu berichten und in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung fehlen überwiegend noch Äußerungen zu diesen. Eine qualifizierte Beurteilung über die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. der OffenlegungsVO über

ein Gesamtportfolio innerhalb von fondsbasierenden Vermögensverwaltungsstrategien ist aufgrund der aktuellen Datenlage aus Sicht der LAIC Vermögensverwaltung GmbH nicht darstellbar.

Der Gesetzgeber fordert eine Erklärung, ob nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der OffenlegungsVO berücksichtigt werden (Art. 4 Abs. 1b OffenlegungsVO) oder nicht. Die sieht sich gegenwärtig aufgrund der unzureichenden aktuell vorhandenen Daten der berichtenden Unternehmen bzw. Finanzinstrumente sowie aussehender Regularien nicht in der Lage, Kunden, ein risikoadjustiertes und diversifiziertes Portfolio zusammenzustellen, das Finanzinstrumente von Unternehmen enthält, die entsprechend dem Regelwerk der europäischen OffenlegungsVO produzieren bzw. einer wirtschaftlichen Aktivität nach Taxonomie-Verordnung nachgehen. Eine Berücksichtigung von wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Strategien der Vermögensverwaltung im Sinne der Gesetzgebung der EU in Form der Förderung spezifischer ESG-Faktoren findet daher aktuell nicht statt. Auch berücksichtigen die Anlagestrategien der Vermögensverwaltung nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Gesetzgebung der EU.

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass diese Erklärung nichts an der Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften zu leisten, mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer und sozialer Missstände zu verringern und perspektivisch eine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in unseren Anlagestrategien der Vermögensverwaltung zu integrieren.

II. Informationen über die Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 OffenlegungsVO)

Auch wenn die LAIC Vermögensverwaltung GmbH erklärt, dass sie Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der EU-Gesetzgebung derzeit nicht berücksichtigt, möchten wir dennoch erläutern, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unseres Nachhaltigkeitskonzepts in unsere Strategien der Vermögensverwaltung einbeziehen (Angabe gem. Art. 6 Abs. (1) a) OffenlegungsVO).

Der Kunde hat die Option zur teilweisen oder ausschließlichen Berücksichtigung von nachhaltigen Anlagen im Rahmen der Anlagestrategien der Vermögensverwaltung. Durch die Option ausschließlich in nachhaltige Anlagen zu investieren, bezieht die LAIC Vermögensverwaltung GmbH damit Nachhaltigkeitsrisiken mit ein, da sämtliche Zielinvestments - sogenannte Artikel 8 und Artikel 9 Fonds gem. OffenlegungsVO - die Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, um ökologische und soziale Merkmale bewerben zu dürfen, erfüllen bzw. Artikel 9 Fonds streben zusätzlich eine „nachhaltige Investition“ im Sinne der Verordnung an. Als eine „nachhaltige Investition“ definiert die OffenlegungsVO eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition kein anderes Ziel erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Eine Priorisierung der Förderung von spezifischen ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb der Anlagestrategien erfolgt vorläufig nicht. Aufgrund der aktuellen Situation, dass viele Unternehmen noch nicht alle Schlüsselindikatoren berichten, bleibt jedoch abzuwarten, wie die aggregierte Berichterstattung auf Zielfondsebene ausfällt. Die Berichterstattung über alle definierten Schlüsselindikatoren ist vom Gesetzgeber ab Anfang 2023 gefordert.

Durch die Option, ausschließlich in nachhaltige Anlage zu investieren, wird das Investmentuniversum zur Optimierung des Portfolios eingeschränkt. Dies kann negative Auswirkungen auf das Risiko-/ Ertragsprofil der Anlagestrategie haben (Angabe gem. Art. 6 Abs. (1) b) der OffenlegungsVO).

III. Nachhaltigkeitskonzept VKI:Vermögen

Eine Anlagestrategie leitet sich immer anhand der individuellen Kundenangaben hinsichtlich Anlageziele, Anlagehorizont, Rendite- u. Risikoneigung, der persönlichen Verlusttragfähigkeit und der Nachhaltigkeitspräferenz ab. Im Rahmen des Onboardings legt der Kunde fest, ob er im Investmentuniversum nachhaltige Anlagen berücksichtigen möchte („**teilweise nachhaltige** Anlagestrategie“) oder ausschließlich in nachhaltige Anlagen („**nachhaltige** Anlagestrategie“) investieren möchte.

Bei der Präferenz einer „teilweisen nachhaltigen“ Anlagestrategie werden nachhaltige Anlagen Teil des Investmentuniversums, diese werden jedoch nicht gesondert bevorzugt und müssen letztendlich auch nicht Bestandteil der Anlagestrategie sein. Eine Mindestinvestitionsquote in Artikel 8 und/

oder Artikel 9 Fonds existiert hierbei nicht. Der Anleger kann im Rahmen dieser Strategie-Option zudem auswählen, ob er Regionen präferieren investieren möchte. Ohne Einschränkung würde weltweit investiert werden, bei einer Kundenpräferenz hinsichtlich der Regionen sind mindestens 3 aus Folgenden möglichen auszuwählen:

- Europa
- Asien
- Emerging Markets
- Amerika
- Afrika
- Australien

Fällt beim Onboarding die Präferenz des Kunden auf eine „ausschließlich nachhaltige“ Anlagestrategie, wird das Anlage-Universum auf als nachhaltig definierte Produkte eingeschränkt. Das Universum wird in diesem Fall auf Artikel 8 und Artikel 9 Fonds und ETFs begrenzt, welche die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) berücksichtigen. Der Anleger erhält somit eine diversifizierte „ausschließlich nachhaltige“ Anlagestrategie basierend auf Fonds und ETFs. Die Auswertung der Berücksichtigung von ESG-Faktoren erfolgt dabei über einen ESG Performance Score, welcher sich als Durchschnitt aus festgelegten Bewertungskennzahlen der Unterkategorien Environmental, Social und Governance für jedes Finanzinstrument innerhalb eines jeden Zielfonds errechnet und numerisch ausgedrückt wird. Ein weiterer Vergleich zu einer definierten, festgelegten Vergleichsgruppe zeigt, die relative Bewertung der Anlagestrategie über ein ESG Star Rating.

Im Rahmen der individuellen Anlagestrategien optimiert der LAIC Advisor® über 6 Schritte des Investmentprozesses permanent jedes individuelle Kunden-Portfolio aus Fonds und ETFs. Daraus ergeben sich für den KI-basierten Algorithmus 60.000 Varianten.

Durch eine Angabe von Anlagepräferenzen wird das Investmentuniversum zur Optimierung des Portfolios eingeschränkt, dies kann negative Auswirkungen auf das Risiko-/ Ertragsprofil der Anlagestrategie haben.

Im Rahmen des Investmentprozesses ist das Risikomanagement von zentraler Bedeutung. Das individuelle Kundenportfolio-Risiko wird täglich berechnet und in Anlehnung an die jeweiligen persönlichen Rendite- und Risikoneigungen eines jeden Kunden wird das Kundenportfolio optimiert. Die Strategiestufen können dabei kategorisiert werden in „DEFENSIV“, „AUSGEWOGEN“ und „DYNAMISCH“, wobei „DEFENSIV“ für ein geringeres Risiko steht und „DYNAMISCH“ für ein höheres Anlegerisiko.

IV. Anteil der Investitionen

Im Rahmen der „ausschließlich nachhaltigen“ Anlagestrategie wird ausschließlich in Artikel 8 und Artikel 9 Produkte gem. OffenlegungsVO investiert. Einen prozentualen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der OffenlegungsVO innerhalb der Strategien der LAIC Vermögensverwaltung GmbH bzw. einen prozentualen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) gibt es jedoch nicht.

Im Rahmen der „teilweisen nachhaltigen“ Anlagestrategien gibt es keinen definierten prozentualen Mindestanteil an Investitionen gem. der Gesetzgebung der EU zum Thema Nachhaltigkeit.

V. Kein nachhaltiges Anlageziel

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Erklärung gem. Art. 7 Taxonomie-Verordnung).

VI. Kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?

Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://vki-smartinvest.de/nachhaltigkeit>

VII. Referenzindex

Zu jeder Anlagestrategie wird eine angemessene und aussagekräftige Vergleichsgröße festgelegt, damit der Kunde die Vermögensverwaltung bewerten kann. Diese Vergleichsgröße dient dabei lediglich Zwecken der Berichterstattung, ein Erfolg wird nicht geschuldet. Eine gesonderte

Referenzbenchmark bezogen auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Portfolioebene ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Volksbank Main-Tauber eG

Franken-Passage 2

97941 Tauberbischofsheim

093418020

ksc@vobamt.de

Registergericht: Amtsgericht Mannheim

Registernummer: 570030

Sitz: Tauberbischofsheim und Wertheim

Internationale USt-ID: DE146588403

Aufsichtsratsvorsitzende/r:

Dr. Bernd Kober

Vorstand:

Michael Schneider (Vorsitzende/r)

Dirk Schlenker